



## **Merkblatt 2**

### **Hinweise zur Entsorgung von Gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen**

#### **Einführung**

Im vorliegenden Merkblatt wird auf abfallrechtliche Regelungen eingegangen, die sich aus der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) ergeben und in der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ ausführlich erläutert werden.

Die im vorliegenden Merkblatt enthaltenen Informationen beziehen sich auf die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin angefallen sind oder im Land Berlin behandelt, zwischengelagert, verwertet oder beseitigt werden.

Unter gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sind u.a. Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt sowie Baustellenabfälle zu verstehen, denen gefährliche Eigenschaften zugeschrieben werden (gefährliche Stoffe bzw. gefährliche Stoffgemische enthaltend) und die nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind. Je nach Art, Menge oder Beschaffenheit unterliegen diese einer besonderen Behandlung sowie Nachweispflicht. Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird hier auf die „Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen mit Spiegeleinträgen in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ verwiesen, die in Berlin verbindlich anzuwenden sind.

Bei mineralischen Abfällen ist u.a. zusätzlich zu den weiteren gefährlichen Eigenschaften in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 „ökotoxisch / bezogen auf die terrestrische Umwelt“ zu prüfen, ob für die Abfallarten Boden, Bauschutt, Gleisschotter und Baggergut die relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der oben genannten Vollzugshinweise eingehalten werden. Bei einer Überschreitung eines Wertes der Vollzugshinweise liegt eine gefahrenrelevante Eigenschaft vor - der Abfall ist als gefährlich einzustufen. Die hinsichtlich anderer gefährlicher Eigenschaften in den Vollzugshinweisen, Anlage II, enthaltenen Werte führen bei einer Überschreitung ebenfalls zur Einstufung als gefährlicher Abfall.

## 1. Nachweisführung bei der Entsorgung von Gefährlichen Abfällen

Mit dem Nachweisverfahren soll der Weg der Abfälle von der Entstehung an der Anfallstelle über den Transport bis zur schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung lückenlos dokumentiert werden.

Grundzüge der Nachweisführung regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Nachweisverordnung (NachwV) bestimmt Anforderungen an Form und Inhalt der zu führenden Nachweise sowie an das Nachweisverfahren. Eine entsprechende Vollzugshilfe bietet die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft<sup>7</sup> Abfall (M27).

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer (mit Ausnahme privater Haushalte), Abfallbeförderer und Abfallentsorger sind nach der Nachweisverordnung (NachwV) zur Nachweisführung der Entsorgung von gefährlichen und auf Anordnung auch von nicht gefährlichen Abfällen verpflichtet.

Das Nachweisverfahren erfolgt seit 2010 elektronisch. Das bedeutet, dass sämtliche Nachweise, Begleitscheine und Register elektronisch zu führen und zu übermitteln sind. Sämtliche Nachweise sind mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterzeichnen. Weiterhin ist damit verbunden, dass der zur Registerführung Verpflichtete alle zu führenden Dokumente in einem elektronischen Register erfasst. Er muss in der Lage sein, auf Anfrage der für den Vollzug der Abfallentsorgung zuständigen Abfallbehörde daraus einen bezogen auf die angeforderten Daten vollständigen Registerauszug elektronisch übermitteln zu können.

Weiterführende Informationen zum elektronischen Nachweis- und Andienungsverfahren, den erforderlichen Signaturen, Verfahrensbevollmächtigungen und Beauftragungen erhalten Sie über das nachfolgende Merkblatt der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg Berlin mbH (SBB): „Das elektronische Nachweis-/Andienverfahren - alles rund um Signaturen, Verfahrensbevollmächtigungen und Beauftragungen“<sup>1</sup>.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Land Berlin erzeugt worden sind oder im Land Berlin entsorgt oder zwischengelagert werden sollen, unterliegen einer Andienungspflicht. Sie sind nach der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin (SABfEV) der SBB anzudienen. In diesem Fall wird seitens der SBB ein Zuweisungsbescheid erteilt. Für gefährliche Abfälle zur Verwertung erfolgt eine Verwertungsfeststellung.

Die SBB nimmt als mit hoheitlichen Aufgaben Beliehene im Nachweisverfahren auch Aufgaben der Erzeuger- und Entsorgerbehörde wahr. Im landesrechtlichen Andienungsverfahren obliegen ihr Aufgaben als zentrale Stelle, u.a. bei der Zuweisung von Abfällen zu Entsorgungsanlagen. Dabei wird nicht nur die vorhandene Genehmigung, sondern auch die Hochwertigkeit des Entsorgungsweges sowie die Nahräumigkeit (Vorrang der Entsorgung im Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin) geprüft.

Alle im Nachweisverfahren Beteiligte (Abfallerzeuger, Beförderer oder Entsorger) müssen über entsprechende behördliche Nr. bzw. Ident-Nr. (Erzeuger-Nr., Beförderer-Nr., Entsorger-Nr.) verfügen. Diese Identnummern sind bei der SBB - ([www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)) zu beantragen.

---

<sup>1</sup> [https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

## 2. Nachweisführung bei der Entsorgung von Gefährlichen Abfällen

Mit dem elektronischen Nachweisverfahren wird im Abfallrecht eine der Entsorgung vorausgehende Kontrolle (Entsorgungsnachweisverfahren) und eine die Entsorgung begleitende Kontrolle (Begleitschein- bzw. Übernahmescheinverfahren) nachvollziehbar festgelegt (§§ 3 - 9 NachwV).

Demzufolge gilt:

- nach dem Vorliegen eines Schadstoffgutachtens bzw. der Kenntnis über das Vorhandensein gefährlicher Abfälle ist vom Bauherrn als Abfallerzeuger eine baustellenbezogene Erzeugernummer bei der SBB zu beantragen. Dies ist ausschließlich online möglich
- vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis (EN) auszufüllen und der SBB als dafür zuständiger Behörde vorzulegen, damit diese die Zulässigkeit der geplanten Entsorgung prüfen und behördlich bestätigen kann
- während des gesamten Entsorgungsvorganges muss die Entsorgung durch Begleitscheine belegt werden
- für das elektronische Verfahren bildet die in der Anlage 3 der NachwV enthaltene Schnittstelle die Grundlage (offizielle BMU-Schnittstelle).

Als begleitende Kontrolle der Abfallentsorgung gilt unverändert:

- bei der Einzelentsorgung das Begleitscheinverfahren und
- bei der Sammelentsorgung zwischen Erzeuger und Sammler das Übernahmescheinverfahren, so dass der Erzeuger nicht am Begleitscheinverfahren beteiligt ist. Das Begleitscheinverfahren erfolgt in diesem Fall für die weiteren Beteiligten, Sammler und Entsorger.

Der komplette Antrag des Entsorgungsnachweises ist vom Abfallerzeuger auszufüllen, elektronisch zu signieren und der SBB zu übersenden. Die Deklarationsanalyse ist dem Entsorgungsnachweis beizufügen, sofern die Deklaration des Abfalls eine Analyse erfordert.

Durch eine entsprechende Vertragsgestaltung kann der Bauherr (Abfallerzeuger) die Abgabe der verantwortlichen Erklärung (VE) eines bevollmächtigten Vertreters z.B. eines fachkundigen Ingenieurbüros übertragen (§ 3 Abs. 4 NachwV). Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine rechtskonforme Verfahrensbevollmächtigung sich nur auf das Andienungs- und Nachweisverfahren beziehen kann. Die Erzeuger-Signatur auf dem Begleitschein ist nur durch eine dazu befugte Person zu leisten, die entweder Mitarbeiter des Erzeugers ist, oder durch den Erzeuger mit persönlichem Vertrag dazu berechtigt wurde.

Sind im Rahmen der Beantragung von der SBB bereits Hinweise auf entsprechende Entsorger gegeben worden, hat - der Abfallerzeuger sich vor Einreichung des Nachweisdokumentes eigenverantwortlich Angebote der möglichen Entsorger einzuholen. Nach vertraglicher Bindung des ausgewählten Entsorgers ist von diesem eine "Annahmeerklärung für Nachweise" gemäß NachwV anzufordern

Entsorger gefährlicher Abfälle, die Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-zertifiziert für die betreffende Tätigkeit sind, können mit Zustimmung der SBB die Nachweisführung im Privilegierten Verfahren vornehmen. Das bedeutet, dass hier eine behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises entfallen kann. Einer Zuweisung durch die SBB für Abfälle zur Beseitigung bedarf es trotzdem.

Für Kleinmengen eines Erzeugers (d.h. bis 20 t pro Jahr und Abfallart je Anfallstelle bzw. Erzeugernummer), die über eine Sammelentsorgung entsorgt werden, muss der Sammler gemäß seinem Sammelentsorgungsnachweis dem Erzeuger Übernahmescheine ausstellen, die Angaben zur Abfallbezeichnung, zum Abfallschlüssel und zur Menge sowie die Nummer des verwendeten Sammelentsorgungsnachweises enthalten. Die Andienungspflicht obliegt in diesem Fall dem Sammler.

Im Einzelnachweisverfahren (nicht bei der Sammelentsorgung) quittieren Abfallerzeuger und Beförderer quittieren gegenseitig die Übergabe/ Abnahme auf dem Begleitschein unter Verwendung einer elektronischen Signatur.

Der Beförderer muss die Daten des Begleitscheins während der Beförderung lesbar vorlegen können. Dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn bei einer Kontrolle die Daten ohne weitere Hilfsmittel lesbar sind.

Fallen für einen Erzeuger in der Summe aller gefährlichen Abfälle insgesamt nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle jährlich an, entfällt nur für den Erzeuger die Pflicht zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Nachweisverfahrens. Sofern der Erzeuger den gefährlichen Abfall selbst zu einem Entsorger, z.B. einer Deponie bringt, reicht es aus, wenn der Entsorger einen Übernahmeschein in Papierform ausfüllt und unterschreibt.

Nicht gefährliche Abfälle unterliegen nach NachwV keiner formalen Nachweispflicht. Die Erfüllung der Pflichten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ist jedoch trotzdem im Einzelfall nachzuweisen (z. B. ordnungsgemäße und schadlose Verwertung) und Dokumentationspflichten nach GewAbfV. Dazu hat die Abfallbehörde Mustertabellen als Vorlagen erstellt. Eine formalisierte Nachweispflicht - ähnlich wie bei gefährlichen Abfällen- kann zudem behördlich angeordnet werden.

### **3. Die Registerführung für Abfälle**

Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen / Bauabfällen haben ein elektronisches Register zu führen (§ 49 Abs. 1 u. 2 KrWG, § 23 NachwV). Sie müssen in der Lage sein, auf Anfrage der für den Vollzug der Abfallentsorgung zuständigen Abfallbehörde daraus einen Registerauszug elektronisch übermitteln zu können.

Das Register der Entsorger hat grundsätzlich alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle im In- und Output zu dokumentieren. Der Entsorger trägt die Verantwortung dafür, dass auch alle nicht gefährlichen Abfälle in seinem Register erfasst werden. Einzutragen sind ebenfalls Outputmengen, die aus Abfällen entstanden sind, jedoch keine Abfälle mehr darstellen.

Abfallerzeuger und Abfallbeförderer müssen ebenfalls die durchgeführte Entsorgung der gefährlichen Abfälle in ihrem jeweiligen Register belegen können.

Zur Vermeidung von haftungs- und strafrechtlichen Risiken sollten Abfallerzeuger und Beförderer jedoch auch die Abgabe von nicht gefährlichen Abfälle in geeigneter Form dokumentieren (z.B. Wiegescheine, Lieferscheine, Rechnungen). Die SenMVKU stellt dazu im Merkblatt 4 eine Vorlage bereit.

Auf Verlangen der Abfallbehörde haben registerpflichtige Erzeuger, Beförderer und Entsorger das Register jederzeit vorzulegen, auch auszugsweise.

Das Register muss so aufgebaut sein, dass alle durchgeführten Entsorgungen lückenlos nachgewiesen werden:

- nach Abfallschlüssel getrennt und zeitlich geordnet (Datum muss jeweils enthalten sein),
- jeweilige Angaben über Menge, Ursprung, Bestimmung der Abfälle, Art der Abfallbehandlung
- die betreffenden Ausfertigungen der Begleit- und Übernahmescheine dem jeweiligen Entsorgungsnachweis zugeordnet
- Im Falle der elektronischen Nachweisführung sind die elektronischen Nachweisdokumente im elektronischen Register abzulegen. Die Register sind zu signieren und regelmäßig zu kontrollieren.

Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt.

#### **4. Die Pflichten der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer**

Die Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung liegt in der Verantwortung des Erzeugers von Abfällen (Abfallerzeuger). Zur Feststellung, ob ein Abfall gefährlich oder nicht gefährlich ist, ist in der Regel eine entsprechende Deklarationsanalytik erforderlich. Die zuständige Behörde kann die Einstufung eines Abfalls korrigieren.

Im Rahmen des Rückbaus und von Aushubmaßnahme haben Abfallerzeuger (Bauherr) und Abfallbesitzer (beauftragte Baufirma) gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Bauabfälle, nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Hier sind die Anforderungen der §§ 7 - 9 des KrWG sowie §§ 8 und 9 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Siehe Merkblatt 1

Das Merkblatt 4 „Hinweise zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen“ wurde mit dem Ziel, eine umweltverträgliche und rechtskonforme Abfallentsorgung zu unterstützen, erarbeitet. Es enthält weiterführende zu beachtende Randbedingungen und gibt Hilfestellungen, insbesondere für Bauherren und bauausführende Firmen.

#### **5. Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber der Abfallbehörde**

Nach Beendigung der Rückbau-/Bodenaushubarbeiten muss sowohl der Bauherr als auch das ausführende Unternehmen in der Lage sein, der Abfallbehörde auf Aufforderung eine Entsorgungsdokumentation vorzulegen, in der die Entsorgung aller Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) dokumentiert ist (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit (§ 47 KrWG) kann die Abfallbehörde abfallrelevante Tätigkeiten auf der Baustelle untersagen, wenn u.a. nicht ausreichende Informationen zu den anfallenden Abfällen vorhanden sind (Anordnung im Einzelfall nach § 62 KrWG). Das gilt auch für Fälle, bei denen notwendige Abfalluntersuchungen nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt wurden oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorgelegt werden.

## 6. Bereitstellung und Transport zur Entsorgung

Abfälle sind für die Entsorgung so bereit zu stellen, dass Schadstoffe weder den Boden, das Grundwasser noch die Umgebungsluft beeinträchtigen können (z.B. Verwendung von Deckelcontainern oder Abdeckplanen). Während des Beförderns von Abfällen muss eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit sowie der Umwelt ausgeschlossen sein. Die gesetzlichen Anforderungen an den Arbeits- und Immissionsschutz sowie die Straßenverkehrsordnung sind dabei zu beachten.

## 7. Genehmigungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Unter dem gewerbsmäßigen Einsammeln, Befördern, Handeln und Makeln ist die ganz oder teilweise entgeltliche diesbezügliche Tätigkeit eines Unternehmens für Dritte zu verstehen.

Vor Aufnahme sind diese Tätigkeiten gemäß § 53 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis nach § 54 KrWG. Zuständige Behörde ist in beiden Fällen, die Behörde am Hauptsitz des Unternehmens. Für Berlin und Brandenburg ist dies die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin SBB mbH. Sowohl die Anzeige nach § 53 KrWG als auch der Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG kann bei der SBB mbH online gestellt werden.

Hinweise und Ausnahmeregelungen sind zu finden unter: <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/anzeigen-53-krwg/> bzw. <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/erlaubnisse-54-krwg/>.

## 8. Entsorgung von Kleinstmengen

Von der Nachweispflicht sind Abfallerzeuger ausgenommen, bei denen im Jahr insgesamt weniger als 2 t gefährlicher Abfall anfallen (sog. Kleinstmengen). Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 und § 16 NachwV durch den übernehmenden Beförderer und die Übergabe durch diesen an den Erzeuger bleiben unberührt.

Für Gewerbebetriebe und Privatpersonen besteht im Land Berlin die Möglichkeit, neben den gewerblichen Kleinsammelstellen bestimmte Bauabfallkleinmengen bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) anzuliefern. Es wird empfohlen, sich vorab unter der Telefonnummer der BSR 7592-4900 (BSR-Service Center) oder der Webseite ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) über die Annahmebedingungen zu informieren.

Auf den von der BSR eingerichteten Schadstoffsammelstellen können unter Einhaltung der Annahmebedingungen Kleinmengen ausgewählter Bauabfälle entgeltpflichtig angeliefert werden. Für gewerbliche Betriebe erfolgt die Annahme mit einem Übernahmeschein.

## 9. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 69 KrWG können Verstöße gegen Genehmigungs- und Nachweispflichten einschließlich dazu erlassener Verordnungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 100.000 € geahndet werden.

**10. Kontakt**

Sofern aus abfallrechtlicher Sicht weiterer Klärungsbedarf besteht, geben die Mitarbeitenden der Abfallbehörde des Arbeitsbereiches I B 2 gern weitere Auskünfte. Anfragen können über das allgemeine Funktionspostfach gestellt werden: [bauabfall@senumvk.berlin.de](mailto:bauabfall@senumvk.berlin.de).

Weitere Hinweise auch unter: <https://www.berlin.de/bauabfall>